1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung "Billenkamp"

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuchen (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBI. Schl.-H., S. 473), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Erhaltungssatzung "Billenkamp" erlassen:

Art. I § 3 Zuständigkeit, Verfahren

In § 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen und ergänzt durch "... erteilt und bedarf keiner separater Genehmigung nach der Erhaltungssatzung." Der Satz lautet damit wie folgt:

"Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, der Bauaufsichtsabteilung des Kreises Herzogtum Lauenburg, erteilt und bedarf keiner separaten Genehmigung nach der Erhaltungssatzung.

Art. II § 5 Inkraftreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 02.06.2016

ASIEGEN AND THE STATE OF THE ST

Dieter Giese // Bürgermeister